

Bewertung der Prüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben

Neubau eines Radwegs von der Dammstraße bis zur KGS Pattensen (Stadt Pattensen)

Az. 63.01/x-12/5

Einführung

Die Stadt Pattensen hat bei mir als zuständiger Planfeststellungsbehörde für das o.g. Vorhaben die Plangenehmigung gemäß § 38 NStrG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG beantragt. Voraussetzung dafür ist 1. dass Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben, 2. dass mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und 3. dass nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss. Ziffer 3 bezieht sich auf Vorhaben, für die entweder eine unbedingte UVP-Pflicht besteht oder für die nach Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall die UVP-Pflicht festgestellt wird.

Für das Vorhaben ist nach Landesrecht eine Vorprüfung gem. § 2 Abs. 1 des niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. lfd. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG (Bau einer nicht von Nummer 4 erfassten Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, mit Ausnahme von Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes) erforderlich. Gem. § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt diese Vorprüfungspflicht auch für Änderungsvorhaben, für die keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird durch die Vorprüfung festgestellt, ob für das beantragte Vorhaben gemäß §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Gem. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemessen und bewertet wird dies anhand der Merkmale des Vorhabens, des Standortes sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt und ihre Schutzgüter.

Die Entscheidung über die UVP-Pflicht eines Vorhabens ist auf der Basis geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen der Zulassungsbehörde zu treffen. Der Vorhabenträger hat die Obliegenheit, die notwendigen Angaben zum Vorhaben zu liefern. Hierzu hat die Stadt Pattensen einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben zum Bau eines Radweges zur KGS Pattensen-Mitte erarbeitet und zur Prüfung vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat in ausreichender Weise die Fakten zu ermitteln, die sie in die Lage versetzt, über die Notwendigkeit einer UVP zu entscheiden. Hierzu ist es in der Regel auch angeraten, ggf. Fachbehörden und anerkannte Naturschutzvereinigungen um ihre Stellungnahme zu bitten.

Beschreibung des Vorhabens nebst Auswirkungen

Zur Verbesserung der Anbindung und zur Erhöhung der Sicherheit für den Fahrradverkehr und hier insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit des Schulweges plant die Stadt Pattensen als Baulastträger der geplanten Maßnahme den Neubau eines Radweges zwischen der Dammstraße, Pattensen und der Ernst-Reuter-Schule KGS Pattensen. Die Baustrecke beginnt an der Einmündung des Wirtschaftsweges an der Dammstraße und endet an der vorhandenen Zufahrt zur KGS.

Die Dammstraße liegt im südwestlichen Bereich der Stadt Pattensen, südlich von Hannover in der Region Hannover. Sie beginnt als Hiddestorfer Straße an der K 226, die von Ihme-Roloven kommend durch die Ortschaft Hiddestorf bis nach Pattensen verläuft und in Pattensen am Marktplatz endet. Der geplante Bauabschnitt beginnt am Brückenbauwerk der Dammstraße in der Nähe der Einmündung Bruchweg und endet an der Zufahrt zur Ernst-Reuter-Schule. Die Gesamtbaustrecke hat eine Länge von rd. 707 m. Vorgesehen ist für den größten Teil der Neubau eines 2,50 m breiten Radweges in Asphaltbauweise, im Bereich der landwirtschaftlichen Zuwegungen von ca. Stat. 0+465 bis Bauende Stat. 0+706,798 wird der Radweg auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie städtischen Fahrzeugen zur Mahd der Wiese (Flurstück Nr. 417/1) genutzt und erhält hier eine Breite von 3,50 m. Die Trassenführung verläuft zuerst parallel zum vorhandenen Graben (Schille) östlich des vorhandenen Feldweges auf der neu erworbenen Parzelle. Die derzeitige Fläche des Feldweges soll zukünftig in 5 m Breite als Ausgleichsfläche zur Gewässerentwicklung zur Verfügung stehen. Nach ca. 250 m verschwenkt die Trasse Richtung Osten und verläuft ca. 260 m weiter parallel zur Flurstücksgrenze bis sie ca. bei Stat. 525 in Richtung Süden verschwenkt und im Zufahrtsbereich zum Schulgelände endet. Zur Trassenfindung wurden fünf Varianten untersucht.

Die gesamte Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 2.008 qm Neuversiegelung nicht vorbelasteter Böden.

Die dafür erforderliche Erdarbeiten haben einen Umfang von etwa 1.500 cbm.

Die Bauzeit beträgt etwa 3 Monate.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, bestehen keine. Es besteht keine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 8 der Störfall-Verordnung.

Das Plangebiet liegt primär in der sogen. „freien Landschaft“, d. h. dem planungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Pattensen. Bei den für den Radweg beanspruchten Flächen handelt es sich ausschließlich um Grünland, von dem etwa 25 % einen Grasweg darstellen. Etwa 35 % der Länge des geplanten Radwegs verläuft außerhalb des Gewässerrandstreifens parallel der dauernd Wasser führenden Schille, einem Fließgewässer 2. Ordnung.

Es sind keine Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

Die Ausbaustrecke steht dem Wasser-, Boden- und Naturhaushalt (bis auf die Grünlandnutzung) uneingeschränkt zur Verfügung. Der geplante Radweg liegt direkt am Rand vom 2018 kartierten, für Gastvögel wertvollen Bereich (Teil-Gebiets-Nr.

7.1.02.08).

Das Untersuchungsgebiet gehört zur naturräumlichen Region 7 „Börden“. Das Landschaftsbild ist primär durch die landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen wie auch durch die an den geplanten Radweg angrenzenden Ackerflächen geprägt. An der Schille und im Nahbereich der Schule ist das Landschaftsbild positiv durch unterschiedliche Laubholzbestände angereichert.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens betreffen in erster Linie den Boden (Versiegelung), das Landschaftsbild (Zerschneidungswirkungen) und kleinklimatische Veränderungen (Rückstrahlung von der Versiegelung). Das Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung) ist als gering zu beurteilen. Der Radweg soll die Unfallgefahr von Radfahrenden auf den öffentlichen innerstädtischen Straßen vermindern/vermeiden und sich somit positiv auf die Bevölkerung auswirken. Ein etwaig grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen liegt nicht vor.

Eine Schwere und Komplexität der Auswirkungen ist nicht zu erwarten. Die zu erwartenden Auswirkungen können ausgeglichen werden.

Es besteht keine Wahrscheinlichkeit von erheblichen Auswirkungen auf umliegende Flächen. Es sind keine erheblichen Einwirkungen auf den angrenzenden 2018 kartierten, für Gastvögel wertvollen Bereich zu erwarten.

Die Dauer der Baumaßnahme ist absehbar und findet einmalig statt. Es besteht grundsätzlich die Reversibilität der Auswirkungen.

Bewertung und Ergebnis

Die Planfeststellungsbehörde ist nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des vorliegenden Prüfkataloges zu der Bewertung gelangt, dass die dort gemachten Angaben den Verzicht auf eine UVP rechtfertigen würden. Diese Einschätzung fußt im Wesentlichen darauf, dass keine erheblich negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt zu erwarten sind, die von diesem Bauvorhaben verursacht werden können. Es sind auch keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.

Die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens führen weder im Einzelnen noch in ihrer Gesamtheit zu erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 UVPG. Gegenteilige Gesichtspunkte haben sich im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden nicht ergeben.

Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG) Dies geschieht durch Einstellung dieser Entscheidung in das UVP-Portal des Landes Niedersachsen.